

Asset & Wealth Management – Newsflash

Das Investmentsteuergesetz Die Reform in Kürze

Juni 2016

Kernpunkte

Spezialfonds

- Keine wesentlichen Änderungen; werden weiterhin als transparente Vehikel angesehen
- Steuer-Reporting ist weiterhin erforderlich
- Besteuerung inländischer Erträge kann auf den Anleger verlagert werden
- Thesaurierte Veräußerungsgewinne gelten nach 15 Jahren als zugeflossen
- Komplexere Aktiengewinnberechnung (z. B. Kopplungsgeschäfte)
- Fonds-Teilfreistellungsgewinn als neue bewertungstägliche Steuerkennzahl
- Aktuelle Unklarheit bzgl. des Wertpapierbegriffs (Verbriefungszweckgesellschaften)

Inländische und ausländische Fonds

- Einheitlicher Steuersatz auf inländische Erträge von 15 %
- Administrativer Aufwand bzgl. deutscher KEST (für detaillierte Informationen siehe „KESt-Prozess“ Übersicht)

Hedge-, Infrastruktur-, Kredit-Fonds

- Moderate jährliche Vorabpauschale (2016: 0,8% des Rücknahmepreises)
- Keine Hinzurechnungsbesteuerung für kapitalgesellschaftsähnliche Strukturen
- Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017 verlängert
- Steuerpflicht auf Veräußerungsgewinne aus Anteilen an inländischen Kapitalgesellschaften (mind. 1%) entfällt

Publikumsfonds

- Bestandsschutz von Alt-Anteilen läuft am 1. Januar 2018 aus. Wertveränderungen ab dem 1. Januar 2018 werden steuerpflichtig; Steuerfreibetrag in Höhe von 100.000 Euro
- Vorabpauschale gilt erst im Folgejahr als zugeflossen (Erleichterung für depotführende Stellen)

Nicht-Spezialfonds

- Intransparente Vehikel
- Weder tägliches noch jährliches Steuerreporting notwendig
- Moderate Vorabpauschale für akkumulierende Klassen

AIF

- Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von mit OGAW vergleichbaren AIF
- Bestehende Zweifelsfragen zur Prüfung der Vergleichbarkeit, die anhand der Investmentaufsicht und des Anlegerkreises erfolgen soll
- Anwendbar erst ab 1. Jan 2018, obwohl derzeitige Vorschrift gegen Europarecht verstößt

Aktienfonds

- Nachweis des Aktienfondsstatus anhand von Anlagebedingungen oder dem Jahresbericht
- Teilfreistellung auf Anlegerebene um Doppelbesteuerung zu vermeiden (30%/60%/80%)
- Erhöhte Aktienteilfreistellung nicht anwendbar für Lebens- und Krankenversicherungen sowie auf im Handelsbuch von Kreditinstituten gehaltene Anteile

Immobilienfonds

- Nachweis des Immobilienfonds-Status anhand von Anlagebedingungen oder dem Jahresbericht
- Veräußerungsgewinne aus inländischen Immobilien immer steuerpflichtig; Abschaffung der 10-Jahres Regelung
- Wertänderungen bis zum 31.12.2017 sind bestandsgeschützt, wenn die Immobilie nach einer 10-jährigen Haltedauer veräußert wird
- Teilfreistellung auf Anlegerebene um Doppelbesteuerung zu vermeiden (60%/80%)

Private Equity Fonds

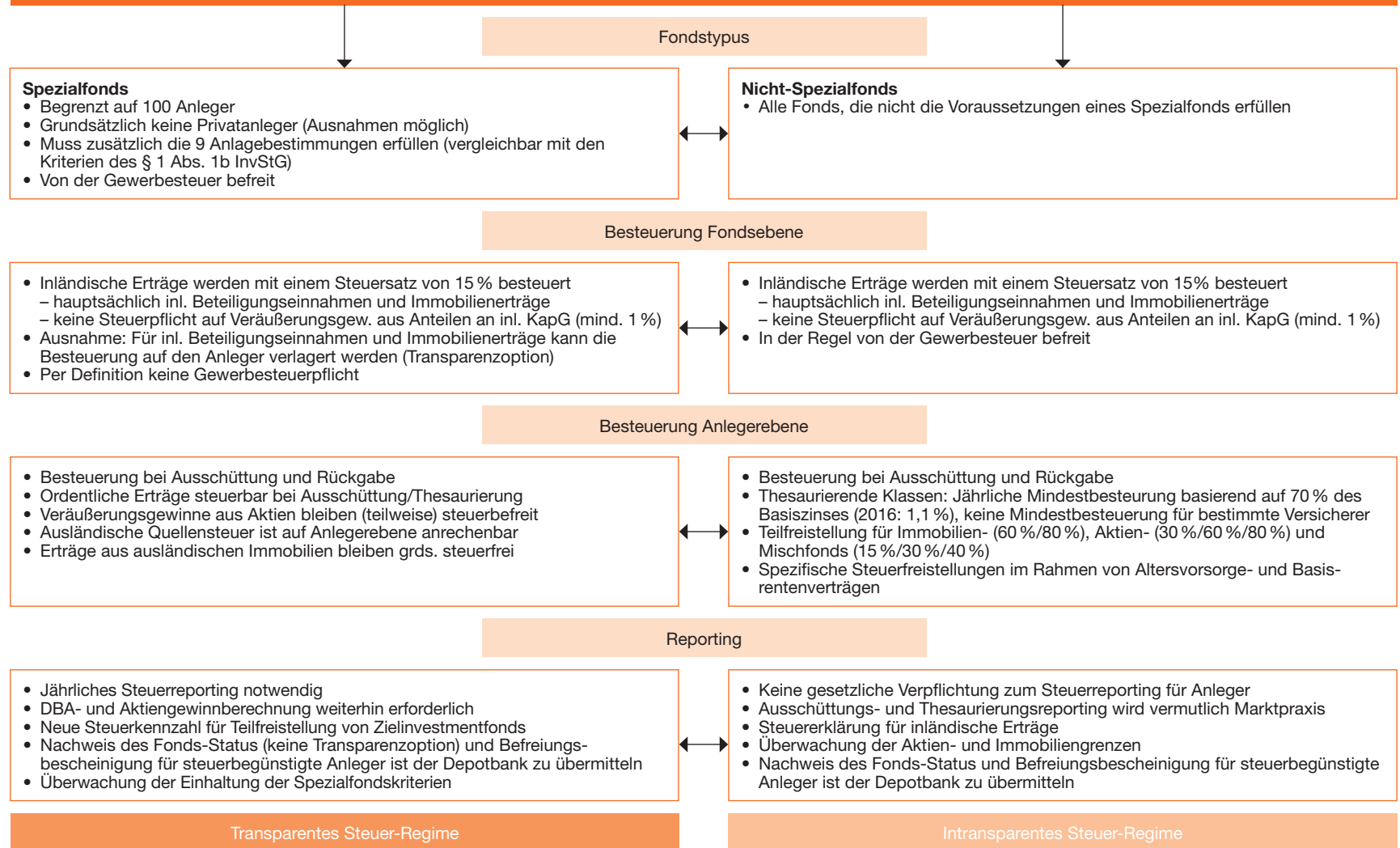
- Nicht im Anwendungsbereich des neuen Investmentsteuergesetzes, wenn als Personengesellschaft aufgelegt
- Die allgemeinen Besteuerungsregeln finden Anwendung

Zwei Besteuerungsregime

Vergleich der Besteuerungsregime

Anwendungsbereich des neuen Investmentsteuergesetzes

- Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren
- Kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors
- Auch anwendbar auf 1-Anleger-Fonds und Investmentvermögen nach § 2 Abs. 3 KAGB
- Bestimmte nicht unternehmerisch tätige Kapitalgesellschaften



Herausforderungen – KVG

Spezial-Investmentfonds

Front Office

- Mittelbare Beteiligung von Privatpersonen nur noch eingeschränkt möglich (Anteile im Betriebsvermögen)
- Bei Personengesellschaften erfolgt eine Durchschau auf die einzelnen Gesellschafter
- Ausübung der Transparenzoption muss nicht zwingend von Vorteil sein
- Trennung von steuerpflichtigen und steuerbefreiten Anlegern (unterschiedliche Vorteilhaftigkeit der Transparenzoption)
- Mehrstufige Anlagestrukturen werden für steuerbefreite Anleger unattraktiv
- Gezielte Beimischung von Nicht-Spezialfonds als Zielfonds zwecks Erhöhung der Nachsteuerrendite

Middle Office

- Überwachung der Einhaltung der Anlagebestimmungen
- Anpassung der Anlagebedingungen
- Erwerbbarkeitsprüfung für Ziel-Investmentfonds
- Fortlaufende Überwachung, ob die Anforderungen an Spezial-Investmentfondsanleger erfüllt sind und entsprechende Dokumentation mittels Anteilsregister
- Ausübung Sonderkündigungsrecht
- Gesonderte Überwachung der mittelbar beteiligten Privatanleger, die unter den Bestandsschutz fallen
- Verlust des Spezial-Investmentfondsstatus ist unumkehrbar
- Einholung der Statusbescheinigung
- Beachtung erweiterter Haftung bzgl. KEST-Einbehalt (Transparenzoption)
- Gesonderte und einheitliche Feststellungserklärung (auch für ausl. Spezial-Investmentfonds!)

Back Office

- Vorab-Prüfung der Anlageentscheidungen zwecks Wahrung des Spezial-Investmentfondsstatus
- Umfangreiche Anpassungen des Buchhaltungssystems:
 - Dokumentation der Einhaltung der 45-Tage-Regel bei Ausübung der Transparenzoption (siehe Übersicht Cum-Cum Geschäfte)
 - Berücksichtigung von Absicherungsgeschäften bei der Ermittlung des Fonds-Aktiengewinns
 - Anlegerspezifische Ertragsermittlung (Wegfall Ertragsausgleich)
 - Ermittlung der als zugeflossen geltenden Veräußerungsgewinne (15-Jahre-Regel)
- Ermittlung und Bekanntmachung des Fonds-Teilfreistellungsgewinns

Investmentfonds

Front Office

- Maßgeschneiderte Publikumsfonds werden zentraler Bestandteil eines Spezialfonds-Portfolios
- Steuerbegünstigte Anleger bevorzugen exklusive Anteilklassen
- Infrastruktur-, Private Equity- und Hedge- Fonds können von der Reform profitieren
- Reine Publikums-Dachfondskonstruktionen verlieren an Attraktivität
- Optimierung des Quellensteuerprozesses als Wettbewerbsvorteil
- Investitionen in deutsche Vermögensgegenstände stellen ausländische Fondsmanager vor neue Herausforderungen
- 45-Tage-Regel bei Anlagen in inländische Kapitalbeteiligungen: Vor-Handelskontrollen und klare Anlagevorschriften zur Vermeidung steuerlicher Nachteile
- Immobilienfonds benötigen neues Set-up für Gewerbesteuerzwecke

Middle Office

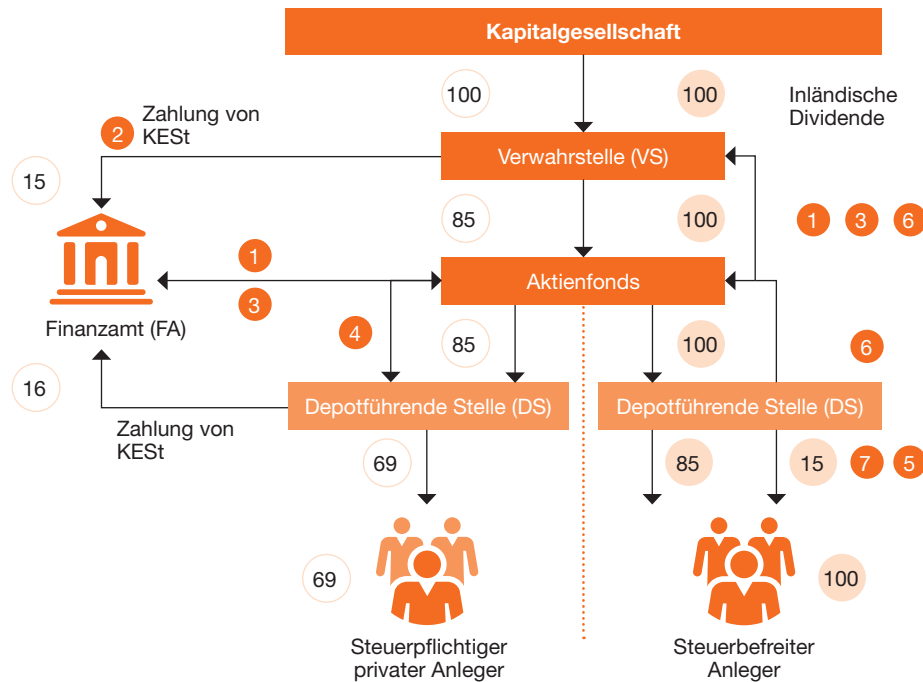
- Übergangsphase bis 31. Dezember 2017:
 - Kennen der eigenen Anlagestrategie: Offenlegung von Steuer-gestaltungen in Berufsträgerbescheinigung
 - Sicherstellung der Qualität täglicher Steuerkennzahlen. Erhöhtes Risiko durch fiktive Rückgabe aller Anteile zum 31. Dezember 2017
- Neue Anforderungen an Tax Compliance: KVG möglicherweise verantwortlich für Steuergestaltungen der Anleger
- Austausch von Kundendaten: Anpassung der Verträge zwischen KVG, depotführender Stelle und Anleger
- Laufende Überwachung von Produkten und Anlegern bzgl. Steuerstatus
- 45-Tage-Regel: Balance zwischen Begrenzung des Arbitragerisikos und fairer Besteuerung der Anleger

Back Office

- Handhabung komplexerer Quellensteuererstattungsprozesse
- Führung eines Verzeichnisses zum Steuerstatus der Anleger zwecks KEST-Erstattung
- Überwachung der Portfoliozusammenstellung
- Auszahlung von Erstattungen an die berechtigten Anleger
- Berechnung und Veröffentlichung von Besteuerungsgrundlagen
- Bestimmung einer Minimumaus-schüttung zur Vermeidung von Dry Income
- Gewerbesteuerisiko: Für Immobilienfonds ist jeder einzelne Mietvertrag zu überprüfen
- 45-Tage-Regel: Anpassungen der Buchhaltungsprozesse und entsprechende Dokumentation

KESt-Prozess: Ist es so einfach?

Kapitalertragsteuerprozess für einen Nicht-Spezial-Investmentfonds



Steuerpflichtiger Anleger

- Investmentfonds beantragt „Statusbescheinigung“ bei FA. Investmentfonds stellt Statusbescheinigung VS zur Verfügung, die den reduzierten KESt-Satz von 15 % anwendet.
- VS hält 15 % KESt ein (inkl. Soli) und führt diese an FA ab. Der Einbehalt hat abgeltende Wirkung für den Investmentfonds.
- Wird die „Statusbescheinigung“ erst nachträglich vorgelegt, so kann eine Erstattung der zu viel einbehaltenen KESt innerhalb von 2 Jahren beantragt werden.

- DS überprüft Teilfreistellungsvoraussetzungen (hier: Aktienfonds, > 51 % Kapitalbeteiligungen), um entsprechende Teilfreistellungsquote anwenden zu können (hier: 30 %). Auf die steuerpflichtigen Erträge hält DS 25 % KESt zzgl. 5,5 % Soli ein und führt diese an FA ab.

Steuerbefreiter Anleger

- DS stellt den steuerbefreiten Anlegern auf Nachfrage den „Investmentanteil-Bestandsnachweis“ zur Verfügung.
- Anleger übermitteln diesen Nachweis sowie ihre Befreiungsbescheinigung an den Investmentfonds, der die Informationen an VS weiterleitet.

Der Fonds hat das Vorliegen der Voraussetzungen der „45-Tage Regel“ nachzuweisen.

Ausländische Anleger müssen die Vergleichbarkeit mit inländischen steuerbefreiten Anlegern zu nachweisen.

- Die erstattete KESt ist an den steuerbefreiten Anleger auszuzahlen.

Spezial-Investmentfonds – Transparenzoption

Keine Besteuerung auf Fondsebene, wenn der Fonds erklärt, dass die Steuerbescheinigung direkt an den Anleger ausgestellt werden soll (Transparenzoption). VS führt nicht-reduzierte KESt von 26,375 % für den Anleger ab.

Anlegerpräferenzen 2018

Kommentar	Privat-Anleger	Institutioneller Anleger
1 6 Aktienfonds & Mischfonds	✓	?
2 Anleihenfonds	✓	✓
7 Mischfonds (<25% Aktien)	✗	✗
1 6 Long/Short Aktien	✓	?
3 Hedge Fonds (kein L/S Aktien)	✓	✓
4 Immobilienfonds	?	?
3 Infrastrukturfonds	✓	✓
5 Dachfonds	✗	✗
8 Spezial-Investmentfonds	(✓)	✓
9 Maßgeschneiderte Publikumsfonds	!!	!!

- 1 Teilfreistellung sollte den Doppelbesteuerungseffekt kompensieren.
- 2 Geringe bzw. keine Doppelbesteuerungseffekte; jährliche Pauschalbesteuerung ist derzeit grundsätzlich deutlich geringer als die ausschüttungsgleichen Erträge (High Yield Bonds!).
- 3 Hinzurechnungsbesteuerung findet keine Anwendung; nur eine moderate jährliche Pauschalbesteuerung.
- 4 Teilfreistellung sollte nicht immer die Vorteile aus den Doppelbesteuerungsabkommen kompensieren; inländische Immobilienveräußerungsgewinne sind für Fonds grundsätzlich steuerpflichtig.
- 5 Einzuhaltende Grenzen für Aktienfonds sind aufwendig zu überwachen und der Teilfreistellungsstatus ist schwieriger zu erreichen; die Kommentare zu den anderen (Einzel-) Strategien sind grundsätzlich anwendbar.
- 6 Für institutionelle Anleger: Teilfreistellung sollte nicht immer den Wegfall der Vorteile aus dem Aktiengewinn kompensieren. Dennoch sollten Hedge Fonds attraktiver werden, da diese keine steuerlichen Anlagegrenzen mehr einhalten müssen.
- 7 Keine Teilfreistellung um Doppelbesteuerungseffekte abzuschwächen und um den Wegfall der Vorteile des Aktiengewinns zu kompensieren.
- 8 Vorteile der transparenten Besteuerung.
- 9 Durch intelligente Strukturierung von Produkten können systematisch die steuerlichen Vorteile aus der Teilfreistellung ausgenutzt werden.

Möglicher Anpassungsbedarf

Welche Anforderungen stellt das neue Regelwerk an Ihre Prozesse und Systeme?

Asset Manager/KVG

- Wie werden den Anlegern die relevanten Steuerinformationen zur Verfügung gestellt? Was sind die geeigneten Veröffentlichungsmedien?
- Welche Maßnahmen sind zu ergreifen, um für Privatanleger sicherzustellen, dass der KEST-Einbehalt in korrekter Höhe erfolgt und eine Veranlagung nicht notwendig wird?
- Wie kann für einen Anleger in einem bestehenden Produkt die optimale Besteuerung erreicht werden?
- Besteht die Möglichkeit bestimmte Anlageklassen steuerlich attraktiver zu gestalten?
- Inwieweit sind hierzu Anpassungen in Bezug auf die rechtlichen Rahmenbedingungen vorzunehmen?
- Welche Erfordernisse ergeben sich aus den einzuhaltenden Anlagegrenzen für die Buchhaltung?
- Wie wirkt die Teilfreistellung auf die Anlagestrategie von Spezial-Investmentfonds?

Depotführende Stelle

- Gehört die Benachrichtigung über die Veränderung des Teilfreistellungsstatus an den Anleger zum Serviceangebot?
- Welche Systemanpassungen sind erforderlich, um die insbesondere für Mischfonds zu erwartenden fiktiven Veräußerungsereignisse abbilden zu können?
- Wie können die aus der Teilfreistellung resultierenden Haftungsrisiken begrenzt werden?

Fragen im Zusammenhang mit der Teilfreistellungs-vorschrift – § 20 InvStG-E

Verwahrstelle

- Besteht eine Verpflichtung für steuerliche Zwecke einzuhalten Anlagegrenzen zu überwachen?
- Was wären geeignete Überwachungsmechanismen?
- Welche Maßnahmen sind bei Anlageverstößen zu ergreifen?
- Ist ein Frühwarnsystem zu implementieren?
- Wie erfolgt die Dokumentation der Einhaltung der Anlagegrenzen?

Und das ist nur einer von 56 Paragraphen ...

Anhang

Änderungen 2016

Aggressive Steuerplanung

- In der Berufsträgerbescheinigung ist anzugeben, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorliegen
- Erweiterte Haftung für Berufsträger; Geldbuße von bis zu 50.000 Euro

Van Caster

- Für Anleger von Investmentfonds können die transparenten Besteuerungsgrundlagen auch nach Ablauf der 4-Monatsfrist nachgewiesen werden

Bestandsschutz für Investmentfonds

- Derzeitiger Bestandsschutz wird bis zum 31. Dezember 2017 verlängert
- Insbesondere hilfreich für Hedge Fonds, Kreditfonds und andere Nicht-OGAW Produkte

Cum-Cum Geschäfte

- Die volle Anrechnung der KEST auf inl. Beteiligungseinkünfte setzt die Einhaltung der sog. „45-Tage Regel“ voraus
- Die Regelung ist auch auf Investmentfonds mit inländischen Beteiligungseinnahmen anwendbar
- Inländische Aktien sind für Dokumentationszwecke nach dem First In First Out Prinzip zu erfassen. Außerdem sind entsprechende Absicherungsgeschäfte zur Bestimmung des Mindestwertänderungsrisikos zu quantifizieren
- Aufgrund der rückwirkenden Anwendung dieser Regelung (ab 1. Jan 2016) sind vergangene Transaktion zu analysieren und steuerlich ggf. neu zu bewerten
- Weitere Details können Sie der folgenden Seite entnehmen

Steuerfreistellung von Aktiengewinnen

- Veräußerungsgewinne aus Streubesitz bleiben für körperschaftsteuerpflichtige Anleger zu 95 % steuerfrei

Anhang

Cum-Cum Geschäfte

Kapitalertragsteuer (ohne Solidaritätszuschlag) auf inländische Beteiligungseinnahmen ist nur anrechenbar, wenn der inländische Steuerpflichtige

- (ununterbrochen) an mind. 45 Kalendertagen über den Dividendenstichtag (Mindesthalteperiode) der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile ist
 - Keine Wertpapierleihgeschäfte/Repo-Geschäfte
 - Anwendung der FIFO-Methode
- während der Mindesthalteperiode ununterbrochen mind. 70 % des Wertänderungsrisiko trägt
 - Micro/Macro Hedging begrenzt auf 30 %
 - keine Absicherungsgeschäfte über nahestehende Personen
- nicht verpflichtet ist, die Kapitalerträge anderen Personen zu vergüten
 - mind. 50 % der Erträge müssen beim Steuerpflichtigen verbleiben
 - Begrenzung von Ausgleichszahlungen und Leihgebühren

- Die Vorschrift ist nicht anwendbar, wenn:
- Gesamtbetrag inländischer Beteiligungseinnahmen nicht mehr als 20.000 Euro
 - Steuerpflichtiger seit mind. 1 Jahr wirtschaftl. Eigentümer
 - Bestimmte Befreiungen im Rahmen von Altersvorsorgeverträgen und für fondsgebundene Lebensversicherungen

Sind diese drei Kriterien nicht erfüllt, ergeben sich unterschiedliche Konsequenzen für Steuerpflichtige, bei denen ein Steuerabzug auf Beteiligungserträge vorgenommen wurde (z. B. private & institutionelle Anleger) und solche, bei denen der Steuerabzug nicht vorgenommen oder erstattet wurde (z. B. inl. Investmentfonds)

Private & institutionelle Anleger

- 2/5 der KEST ist auf die zu zahlende Steuer anrechenbar
- 3/5 der KEST ist bei der Ermittlung der Einkünfte abzuziehen

Inländische Investmentfonds

- 25 % KEST muss rückwirkend gezahlt werden
- 25% KEST kann nicht angerechnet oder abgezogen werden
- Am Geschäftsjahresende führt der Fonds 26,375 % Steuern für die Anleger ab
 - Doppelbesteuerung

Lt. Gesetzesbegründung ist eine Diskriminierung inländischer Stpfl. nicht beabsichtigt. Insofern sollte die effektive Steuerbelastung auf Investmentfondsebene auf 15 % begrenzt sein. Der eigentliche Gesetzeswortlaut gibt dies jedoch nicht her!

Beispiel: Steuerbelastung auf eine Bruttodividendenzahlung von 100 Euro

Einhaltung 45 Tage Regel	Privatanleger	Institutioneller Anleger	Inländischer Investmentfonds	Inl. Investmentfonds & Privatanleger
ja	ca. 26,375	ca. 30,825	0,000	ca. 26,375
nein	ca. 37,419	ca. 41,201	ca. 25,000	ca. 51,375

Ihre Ansprechpartner



Markus Hammer
Tel.: +49 69 9585-6259
markus.hammer@de.pwc.com



Jürgen Kuhn
Tel.: +49 69 9585-5779
juergen.kuhn@de.pwc.com



Dirk Stiefel
Tel.: +49 69 9585-6709
dirk.stiefel@de.pwc.com



Joachim Kayser
Tel.: +49 69 9585-6758
joachim.kayser@de.pwc.com



Ralf Lindauer
Tel.: +49 89 5790-6272
ralf.lindauer@de.pwc.com

Über uns

Unsere Mandanten stehen tagtäglich vor vielfältigen Aufgaben, möchten neue Ideen umsetzen und suchen Rat. Sie erwarten, dass wir sie ganzheitlich betreuen und praxisorientierte Lösungen mit größtmöglichem Nutzen entwickeln. Deshalb setzen wir für jeden Mandanten, ob Global Player, Familienunternehmen oder kommunaler Träger, unser gesamtes Potenzial ein: Erfahrung, Branchenkenntnis, Fachwissen, Qualitätsanspruch, Innovationskraft und die Ressourcen unseres Expertennetzwerks in 157 Ländern. Besonders wichtig ist uns die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit unseren Mandanten, denn je besser wir sie kennen und verstehen, umso gezielter können wir sie unterstützen.

PwC. 9.800 engagierte Menschen an 29 Standorten. 1,65 Mrd. Euro Gesamtleistung. Führende Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft in Deutschland.

© Juni 2016 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de